

Inhalt

18. 12. 2004	Gesetz zur Neuordnung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und im Verkehrsbereich (Zuständigkeitsneuordnungsgesetz – ZNOG)	516
	2011-1; 454-2; 2010-1; 210-4; 210-2; 210-1; 251-3; 97-7; 2129-1-1; 2001-1; 2030-1; 2032-1; 2001-5; 2132-1; 29-2-1; 2001-6	
18. 12. 2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	520
	1101-4	
18. 12. 2004	Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz – StudWG)	521
	221-14	
18. 12. 2004	Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG)	523
	224-7; 220-1; 224-5	
18. 12. 2004	Gesetz über den Einsatz elektronischer Medien im Vermessungswesen	524
	231-1; 2130-3; 2001-1; 2130-4; 231-1-5; 205-1-2	
23. 11. 2004	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans XIX-VE 5 im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Französisch Buchholz („Stadtgärten Buchholz“)	528
26. 11. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-13 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick	529
21. 12. 2004	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung	530
	2030-1-9; 2030-1-9-c	
21. 12. 2004	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Regelsatzfestsetzungsverordnung)	531
	820-10	
16. 11. 2004	Bekanntmachung über die Nichtanwendbarkeit der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 2. Februar 2004	532
	2130-3-98	
9. 12. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004	532
	300-3-a	

Gesetz

zur Neuordnung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und im Verkehrsbereich (Zuständigkeitsneuordnungsgesetz – ZNOG)

Vom 18. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2004 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 und 4 wird das Wort „Landeseinwohneramt“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Abs. 2 wird das Wort „Landeseinwohneramt“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden im abschließenden Teilsatz die Worte „Landeseinwohneramt Berlin (Nr. 33 Abs. 8)“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nr. 33 Abs. 8 bis 10)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 21 Abs. 2 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 33 Abs. 8“ durch die Angabe „Nr. 33 Abs. 8 bis 10“ ersetzt.
 - d) In Nummer 22a Abs. 1, 2 Buchstabe c, d und f sowie in den abschließenden Teilsätzen werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
 - e) In Nummer 22b letzter Satz werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
 - f) Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift, in Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3 Buchstabe e werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ sowie im einleitenden Teilsatz die Worte „des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
 - bb) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Aus dem Bereich Verkehr:
(8)
a) die Aufgaben der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 22b Abs. 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 44 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,
b) die Aufgaben nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Kraftfahrzeugwerkstätten nach den Nummern 1 und 6 der Anlage VIIIc der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Anerkennung von Schulungsstätten nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchung und über die Schulungen, einschließlich des Widerspruchsverfahrens, nach § 47b Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaub-

nis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 22b Abs. 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,

- d) die Aufgaben nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr und der sperrenden Behörde nach § 15 der Fahrzeugregisterverordnung,
 - e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Fahrzeugregisterverordnung,
 - f) die Datenübermittlungen nach § 28 Abs. 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße;“.
- cc) Es werden folgende neue Absätze 9 und 10 eingefügt:
- „(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde
- a) nach dem Fahrlehrergesetz,
 - b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,
 - c) nach dem Verkehrssicherungsgesetz,
 - d) nach dem Bundesleistungsgesetz,
 - e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
 - f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,
 - g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind;
- (10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen;“.
- dd) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und erhält folgende Fassung:
- „(11) die Ordnungsaufgaben im Zusammenhang mit Lotterien, Ausspielungen und der Durchführung und Vermittlung von Sportwetten, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe d) zuständig sind.“
- g) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Buchstabe h wird nach den Worten „der Erteilung von“ das Wort „Anordnungen,“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 7 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf Halt- und Parkverbote (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) und in Bezug auf die Verwendung von blauem und gelbem Blinklicht (§ 38 der Straßenverkehrs-Ordnung).“

Artikel II

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

In § 1 Nr. 9 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, wird das Wort „Landeseinwohneramt“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes

In § 1 Satz 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515, 517) werden jeweils die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Landespersonalausweisgesetzes

Das Landespersonalausweisgesetz vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel XXVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und § 9a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörden“ und werden die Worte „ist das Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „sind die Bezirksämter“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 3 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörden“ und werden die Worte „ist das Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „sind die Bezirksämter“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 5 werden die Worte „vom Landeseinwohneramt Berlin weitergeführt“ durch die Worte „vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten weitergeführt“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

In § 1 Abs. 1 und 2, §§ 3, 5 Satz 1 und 2, §§ 6, 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 8, 9 Satz 1, § 11 Satz 1 und § 15 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 8. September 1958 (GVBl. S. 904), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 4. Dezember 1986 (GVBl. S. 2022) geändert worden ist, werden die Worte „Landesverwaltungsamt Berlin“, „Landesverwaltungsamt“ und „Landesverwaltungsamts“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ und „Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

In § 9 Abs. 2 der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 13. August 1993 (GVBl. S. 367), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1987 (GVBl. S. 1085), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorzulegen“ durch die Worte „zwecks melderechtlicher Erfassung einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorzulegen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der für den Einäscherungsort zuständigen Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorlegt“ durch die Worte „dem für den Einäscherungsort zuständigen Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „leitet diese“ durch die Worte „leitet dieses“ und die Worte „ihn an das Landeseinwohneramt Berlin zurücksendet“ durch die Worte „ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „ihn an das Landeseinwohneramt Berlin weiterleitet“ durch die Worte „ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ist das Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „ist die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet“ ersetzt.
3. In § 7 Nr. 2 werden die Worte „Erlaubnis des Landeseinwohneramtes Berlin“ durch die Worte „Erlaubnis der für den Einäscherungsort zuständigen Bezirksverwaltung“ ersetzt.
4. In § 8 Nr. 2 werden die Worte „des Landeseinwohneramtes Berlin“ gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „der Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorlegt“ durch die Worte „einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Landeseinwohneramt Berlin, in allen übrigen Fällen das Bezirksamt“ durch die Worte „ist das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt“ ersetzt.

Artikel X

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

§ 8a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 8a

Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt;
Übertragung von Personalangelegenheiten
auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der Senatsverwaltung für Inneres nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zuge-

wiesen werden. Es kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.

(2) Die Senatsverwaltung für Inneres kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.

(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4 und 118 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres.

(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die Senatsverwaltung für Inneres die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.“

Artikel XI

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Dezember 2004 (GVBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist die Senatsverwaltung für Inneres oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.“

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Dienstbehörde

(1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.

(2) Für die Beamten beim Abgeordnetenhaus ist der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamten des Rechnungshofes der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamten beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.

(3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.

(4) Für die Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ.

(5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.

(6) Für Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres die an ihre Stelle tretende Behörde.“

Artikel XII

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Landesbesoldungsordnung B der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 2 wird

a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landeseinwohneramts“ gestrichen und

b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“ eingefügt.

2. In Besoldungsgruppe 3 wird

a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“ gestrichen und

b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ eingefügt.

Artikel XIII

Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes

In § 3 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), das durch Artikel XI des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, werden die Worte „des Landeseinwohneramts Berlin“ und „des Landeseinwohneramts“ jeweils durch die Worte „des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel XIV

Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

In § 12 Abs. 4 des Stadtreinigungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 768), das zuletzt durch § 27 Satz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 651) geändert worden ist, werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel XV

Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Statistische Landesamt

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Statistische Landesamt vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 661) werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel XVI

Personalüberleitung aus dem Landesverwaltungsamt Berlin

(1) Die Beamten des Landesverwaltungsamtes Berlin, die mit den Aufgaben der Entschädigungsbehörde betraut sind, werden einschließlich ihrer in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stellen und Stellenanteile in den Dienst des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übernommen. Die Übernahme wird für jeden Beamten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verfügt.

(2) Dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten nichtbeamteten Dienstkräfte an; einer Versetzung bedarf es nicht.

Artikel XVII

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln II, VII, VIII, IX und XV beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können jeweils auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel XVIII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage (zu Artikel XVI)

Vom Landesverwaltungsamt in das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übernommene Stellen
und Stellenanteile sowie Dienstkräfte

Aus Kapitel 0585, Titel 422 01

<i>Bezeichnung</i>	<i>Bes.Gr.</i>	<i>Anzahl 2005</i>	<i>Bemerkungen</i>
Ltd. Regierungsdirektor/-in	A 16	1,0	
Regierungsrat/-rätin	A 13	1,0	
Regierungsamtmann/-frau	A 11	1,0	
Amtsinspektor/-in	A 9 S	1,0	

Aus Kapitel 0585, Titel 425 01

<i>Bezeichnung</i>	<i>Vgr.</i>	<i>Anzahl 2005</i>	<i>Bemerkungen</i>
Arzt/Ärztin	Ib/Ia	1,0	Ärztlicher Dienst
Arzt/Ärztin	IIa/Ib	1,0	Ärztlicher Dienst
Angestellte/r	III/IIa	1,0	
Angestellte/r	IVa/III	3,0	
Angestellte/r	IVa	2,0	
Angestellte/r	IVb	1,0	zuständig für die Zahlbarmachung E-Renten
Angestellte/r	Vb/IVb	16,75	
Angestellte/r	Vc/Vb	3,0	
Angestellte/r	VIb/Vc	1,0	
Angestellte/r	VIb	2,0	
Angestellte/r	VII/VIb	13,0	1 × mit dem Stellenvermerk „Stelle ist ausschließlich mit einem/r Schwerstbehinderten zu besetzen.“
Angestellte/r	VIII/VII	1,0	
Angestellte/r im Schreibdienst	VIII/VII – AiS	0,5	0,5 ärztlicher Dienst
Angestellte/r	IXb/IXa	1,75	

Aus Kapitel 0589, Titel 422 01

<i>Bezeichnung</i>	<i>Bes.Gr.</i>	<i>Anzahl 2005</i>	<i>Bemerkungen</i>
Regierungsinspektor/-in	A 9	1,0	

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes**

Vom 18. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 8 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Fraktionen sind berechtigt, in einem Haushaltsjahr nicht ausgegebene Mittel nach Absatz 1 in folgende Jahre zu übertragen. Über das Ende einer Wahlperiode hinaus dürfen Rücklagen bis zur Höhe von 50 vom Hundert der im abgelaufenen Rechnungsjahr nach Absatz 1 gezahlten Mittel gebildet werden, sofern die Rechtsnachfolge nach § 13 eintritt. Bei einer Dauer der Wahlperiode von weniger als vier Jahren vermindert sich der Vomhundertsatz nach Satz 2 auf 40 vom Hundert, bei einer Dauer von weniger als zwei Jahren auf 30 vom Hundert; Rücklagen für die Finanzierung eines Sozialplans bleiben davon unberührt. Nach Verrechnung mit gebildeten Rücklagen verbleibende Verbindlichkeiten dürfen in das nächste Jahr vorgetragen werden, wenn sie die Höhe von 3 vom Hundert der Mittel nicht übersteigen, die der Fraktion im abgelaufenen Rechnungsjahr gemäß Absatz 1 gewährt wurden, wenn sie mit Rücklagen der Folgejahre verrechnet werden und die Vorschrift des § 13 beachtet wird.“

2. Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Für die Verwendung der Geld- und Sachleistungen im Sinne der Absätze 1 und 5 trifft der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses zu Beginn jeder Wahlperiode die hierzu erforderlichen Regelungen im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der vorherigen Wahlperiode fort.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die gemäß § 8 Abs. 12 des Fraktionsgesetzes von dem Präsidenten oder der Präsidentin zu Beginn der Wahlperiode zu treffende Regelung soll für die laufende Wahlperiode bis zum 30. April 2005 vorgenommen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
über das Studentenwerk Berlin
(Studentenwerkgesetz – StudWG)

Vom 18. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Aufgabe des Studentenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

(2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen, Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen sowie den Beschäftigten des Studentenwerks zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studentenwerk Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; Absatz 3 gilt entsprechend. Entscheidungen über Beteiligungen an und Gründungen von Unternehmen trifft der Verwaltungsrat. Ausgenommen sind Unternehmen, die weder unmittelbar aus Beiträgen der Studierenden noch aus dem Zuschuss des Landes Berlin gemäß § 6 Abs. 3 finanziert werden. In diesen Fällen entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Haftung des Studentenwerks Berlin ist in jedem Fall auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin (§ 6 Abs. 7) ist insoweit ausgeschlossen. Eine Personenidentität zwischen dem Beauftragten für den Haushalt des Studentenwerks und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Studentenwerk stellt das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung sicher.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Rechtsaufsicht wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

(3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können dem Studentenwerk im Benehmen mit den hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung des Studentenwerks weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.

§ 3

Organe

Organe des Studentenwerks sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei von den Leitungen der staatlichen Hochschulen benannte Vertreter oder Vertreterinnen, davon mindestens ein Mann und mindestens eine Frau,

2. sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen,
3. zwei geschlechtsparitätisch auszuwählende Mitglieder mit einschlägigen Fachkenntnissen und Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die nicht in konkurrierenden Unternehmen des Landes Berlin tätig sind,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Beschäftigten des Studentenwerks,
5. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das sich vertreten lassen kann.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Hochschulleitungen gemeinsam bestimmt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden von den Studentenparlamenten der Hochschulen gewählt. Die Studentenparlamente bilden zum Zweck der Wahl einen gemeinsamen Wahlausschuss. Der Vertreter und die Vertreterin nach Satz 1 Nr. 3 sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterin werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bestimmt. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 wird vom Personalrat bestimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 haben jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist.

(5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

(6) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Das Studentenwerk soll entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.

(8) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),
5. Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (§ 109 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,

6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
7. Beschluss über den Rahmenvertrag,
8. Grundsätze für die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks (§ 1 Abs. 2),
9. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
10. Erlass und Änderung von Richtlinien für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
11. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

(9) Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen.

(10) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind hochschulöffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

§ 5

Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

(1) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Er oder sie erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Rechenschaftsbericht.

(2) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erhält einen auf fünf Jahre befristeten privatrechtlichen Dienstvertrag. Die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrats aus, wenn begründet werden kann, dass die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die Angelegenheit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Finanzen und Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, aus staatlichen Zuschüssen, aus Sozialbeiträgen der Studierenden sowie Zuwendungen Dritter die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

(2) Das Studentenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.

(3) Das Land Berlin gewährt dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird. Das Abgeordnetenhaus kann Auflagen beschließen.

(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem Studentenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. Der Rahmenvertrag soll

dem Studentenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre geben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des Studentenwerks dienen.

(5) Das Studentenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragserhebung für Fernstudierende.

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studentenwerk abgeführt.

(6) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen vom Land Berlin oder von seinen Hochschulen an das Studentenwerk zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgt miet- und pachtfrei.

(7) Für Verbindlichkeiten des Studentenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Beschäftigte

(1) Das Studentenwerk besitzt Arbeitgebereigenschaft.

(2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wahr. Für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studentenwerks wahr.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Angestellten in leitenden Funktionen sowie die Übertragung solcher Funktionen vorbehalten.

§ 8

Satzung

(1) Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere

1. die Organisation des Studentenwerks,
2. ob und in welcher Weise Vertreter und Vertreterinnen anderer Bildungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 an der Selbstverwaltung des Studentenwerks mitwirken,
3. die Befugnisse studentischer Selbstverwaltung in den der Zuständigkeit des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen,
4. die Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats und den Ersatz der Kosten für Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Die Satzung bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Der Verwaltungsrat hat sich spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Mit der Konstituierung sind der bisherige Verwaltungsrat und der Vorstand aufgelöst. Die Satzung nach § 8 ist spätestens sechs Monate nach Konstituierung des Verwaltungsrats zu beschließen.

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Geschäftsführerin bleibt bis zum Ende ihres Dienstverhältnisses im Amt.

(3) Dienstherr der Beamten und Beamtinnen ist das Land Berlin. Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Studentenwerkgesetz in der Fassung vom 14. November 1983 (GVBl. S. 1426, 1584), zuletzt geändert durch Artikel III § 6 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG)

Vom 18. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes

§ 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes vom 25. September 1995 (GVBl. S. 623), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Museumsstiftungsgesetzes

§ 9 des Museumsstiftungsgesetzes vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 416), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2002 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3, 6 und 7 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 3 und 4.
3. In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ vom 27. März 1995 (GVBl. S. 224), geändert durch Artikel LXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Topographiestiftungsgesetz – TopoStiftG)“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- In den Nummern 2 und 3 werden vor den Worten „ein Vertreter“ jeweils die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde;“.
- In Nummer 5 werden vor den Worten „ein Vertreter“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor den Worten „den Staatssekretär“ die Worte „die Staatssekretärin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „2 556,46 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesminister des Innern“ jeweils durch die Worte „der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten“ durch die Worte „für Kultur zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel IV

Neubekanntmachung

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Zentralbibliotheksstiftungsgesetz, das Museumsstiftungsgesetz und das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz über den Einsatz elektronischer Medien im Vermessungswesen

Vom 18. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), geändert durch Artikel L des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Automatisiertes Abrufverfahren“.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Benutzung

(1) Aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag Angaben nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten (Flurstücks- und Gebäudeangaben), Eigentümerangaben nach § 16 und Angaben aus den Katasterunterlagen zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen

1. Flurstücks- und Gebäudeangaben jedermann zur Verfügung gestellt werden und
2. Eigentümerangaben nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Darlegung ist nicht erforderlich, wenn die Angaben von Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder von Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten über ihre Liegenschaften begehrt werden. Für zuverlässige Antragsteller, die voraussichtlich wiederholt Eigentümerangaben begehren, können von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, das berechtigte Interesse im Einzelfall darzulegen, zugelassen werden. Koordinaten aus der Flurkarte dürfen nur so verwendet werden, dass eine Verwechslung mit amtlichen Aussagen aus dem Liegenschaftskataster ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über die Verwendung des Vermessungszahlenwerks (§ 7 Abs. 2) bleiben unberührt.

(2) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn ein vorrangiges Schutzinteresse eines Einzelnen oder der Allgemeinheit entgegensteht; kommt eine Versagung in Betracht, hat der Antragsteller die zur Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Antragsteller sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 berechtigt, für Einzelfälle schriftliche Auskünfte oder Auszüge über einzeln bestimmte Liegenschaften auf Papier zu erhalten. Darüber hinaus dürfen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Angaben aus dem Liegenschaftskataster in digitaler Form sowie über eine Mehrzahl von einzeln bestimmten Liegenschaften oder über Liegenschaften, die durch beschreibende Angaben bestimmt sind, abgegeben werden.

(4) Mündliche Auskünfte über Flurstücks- und Gebäudeangaben dürfen an jedermann erteilt werden. Mündliche Auskünfte über Eigentümerangaben dürfen nur Antragstellern nach Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie persönlich anwesenden Antragstellern erteilt werden, wenn die Identität des Antragstellers geprüft worden ist. Über die Empfänger von mündlichen Auskünften muss den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden.

(5) Einsicht in das Liegenschaftskataster erhalten Vermessungsstellen nach § 2 sowie Notare zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (§ 19) sind den für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen und den Finanzbehörden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben in geeigneter Form zuzuleiten.

(6) Auszüge, die mit Hilfe automatisierter Einrichtungen auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt werden, werden nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen. Sie stehen beglaubigten Auszügen gleich. Auszüge, die in digitaler Form erteilt werden, stehen beglaubigten Auszügen gleich, wenn sie den Ansprüchen an eine amtliche Beglaubigung elektronischer Dokumente nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz genügen.“

3. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie des § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 für einen automatisierten Abruf bereitgestellt werden. § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Erlaubnis zum Abruf von Flurstücks- und Gebäudeangaben kann jedermann auf Antrag erteilt werden. Über die Empfänger von Flurstücks- und Gebäudeangaben muss den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben kann Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schriftlichen Antrag erteilt werden. Sie kann anderen zuverlässigen Antragstellern auf schriftlichen Antrag und auf zwei Jahre befristet mit der Maßgabe erteilt werden, dass ihnen die betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbaubau- und Nutzungsberechtigten vor dem einzelnen Abruf schriftlich das Einverständnis dazu erklärt haben. Die Erklärung ist der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung auf Verlangen bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach dem Abruf vorzulegen. Befristete Erlaubnisse können nach Fristablauf auf Antrag erneut erteilt werden.

(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Antragsteller. Der Antragsteller nach Absatz 3 hat zu bestätigen, dass er die Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen hat. Er hat im Antrag den Verwendungszweck und die Personen zu benennen, die zum Abruf berechtigt werden sollen. Jeder dieser Personen ist eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen.

(5) Für die Bereitstellung der Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen beim Zugriff auf den Datenspeicher nur die Datenverarbeitungskomponenten eingesetzt werden, die von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung vorgehalten werden. Diese Datenverarbeitungskomponenten müssen den erforderlichen Schutz vor unberechtigten Zugriffen sowie vor unzulässigen Auswertungen und Veränderungen des Datenbestandes gewährleisten und den Abruf auf den in der Erlaubnis festgelegten Umfang beschränken. Die für das Vermessungswesen zuständige Stelle in der Hauptverwaltung kann weitere Datenverarbeitungskomponenten, die die Anforderungen in Satz 2 erfüllen, für den Zugriff auf den Datenspeicher zulassen.

(6) Jeder Abruf ist so zu protokollieren, dass die zugriffsberechtigte Person und das Datum des Abrufs bestimmt sowie die abgerufenen Angaben bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage und der Abrechnung verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen.

(7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. ein Tatbestand nach § 27 Abs. 1 erfüllt ist,
 2. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen oder
 3. die Antragsteller nach Absatz 3 die in § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen haben.“
4. In § 27 Abs. 1 Nr. 3 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:
- „4. Koordinaten aus der Flurkarte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 5 verwendet,
5. entgegen § 17a Abs. 5 mit nicht vorgehaltenen oder zugelassenen Datenverarbeitungskomponenten auf den Datenspeicher zugreift,
 6. das automatisierte Abrufverfahren nach § 17a über den zulässigen Gebrauch hinaus oder für unlautere oder sittenwidrige Zwecke verwendet.“

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

In das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Automatisiertes Abrufverfahren

Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 des Baugesetzbuchs dürfen automatisierte Abrufverfahren eingesetzt werden. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes.“

Artikel III

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 8 Abs. 7 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es werden folgende Angaben angefügt:

„Abgabe von Liegenschaftskatasterangaben und Erteilung von Erlaubnissen zum Abruf von Liegenschaftskatasterangaben, wenn das Gebiet mehrerer Bezirke betroffen ist; Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung, für den Empfang von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster das berechtigte Interesse im Einzelfall darzulegen.“

Artikel IV

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. November 1998 (GVBl. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Auszüge nach § 17 Abs. 4 zur Verfügung zu stellen,
 4. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 18 zu erteilen,
 5. die Zugriffserlaubnis nach § 18 Abs. 5 zu erteilen,“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jeden Auswertungsfall sind die in der Anlage aufgeführten Vertragsmerkmale, preisbeeinflussenden Merkmale und Ordnungsmerkmale nach Objektgruppen zu erfassen. Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken und Rechte an Grundstücken, für die nach den Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen. Dabei sind ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie ein vom gewöhnlichen Geschäftsverkehr abweichendes Verhalten zu erfassen.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 16 Abs. 6“ durch die Angabe „(§ 16 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses und die Stellvertreter des Vorsitzenden sind berechtigt, Datenerfassungen und Auswertungen in der Kaufpreissammlung vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsitzende kann Bediensteten in der Geschäftsstelle nach § 15 und Bediensteten in den Bezirksverwaltungen, denen Aufgaben nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 übertragen sind, in dem Umfang Datenerfassungen und Auswertungen in der Kaufpreissammlung erlauben, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. § 18 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Auszüge aus der Kaufpreissammlung. Die Auszüge werden auf Anforderung für den Einzelfall von der Geschäftsstelle in analoger oder digitaler Form im erforderlichen Umfang erstellt. § 18 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag bei Darlegung eines berechtigten Interesses für den angegebenen Verwendungszweck als Rechercheergebnisse grundstücksbezogen oder blockbezogen analog oder in digitaler Form erteilt. Recherche ist das Auswerten der Kaufpreissammlung nach Vergleichsfällen. Grundstücksbezogene Auskünfte haben den in der Anlage zu § 16 Abs. 2 Satz 1 beschriebenen Inhalt. Bei blockbezogenen Auskünften sind unmittelbare Grundstückslagedaten (zum Beispiel Straßename, Grundstücksnummer) nicht enthalten. Kommt eine Versagung der Auskunft in Betracht, hat der Antragsteller die zur Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung erhalten im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Grundstückswertermittlungsaufgaben:

1. von einer Kammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Grundstückswertermittlung,
2. die mit der Grundstücksbewertung beauftragten Bediensteten von Behörden und Einrichtungen, die unter der Aufsicht von Landes- oder Bundesbehörden stehen,
3. Bedienstete der für das Vermessungswesen zuständigen Behörden Berlins, die Wertermittlungsaufgaben wahrnehmen,
4. öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die auch mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Grundstückswertermittlung ihrer jeweiligen Berufsordnung unterliegen,
5. Immobiliensachverständige, die im Einklang mit der europäischen Norm EN DIN 45013 geprüft sind,
6. Notare bei Ermittlungen nach § 97 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

Den in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen ist, soweit sie die Auskünfte zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Grundstückswertermittlungsaufgaben benötigen, ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung zu unterstellen.

(3) Blockbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung erhalten Dritte bei Darlegung eines berechtigten Interesses für jeden Einzelfall.

(4) Informationen aus der Kaufpreissammlung erhält jeder Mann. Informationen aus der Kaufpreissammlung sind statistische Werte aus Rechercheergebnissen, die keine Einzelfälle enthalten. Informationen sind keine Auskünfte aus der Kaufpreissammlung im Sinne des § 195 Abs. 3 des Baugesetzbuchs.

(5) Den in Absatz 2 genannten Personen kann zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Wertermittlungsaufgaben eine Zugriffserlaubnis für ein automatisiertes Abrufverfahren erteilt werden, um Rechercheergebnisse selbst zu erstellen. Für zuverlässige Sachverständige der Grundstückswertermittlung, die nicht zu den in Absatz 2 genannten Personen zählen und voraussichtlich wiederholt Auskünfte zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Wertermittlungsaufgaben begehren, kann die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auf Antrag Ausnahmen von der Darlegungspflicht nach Absatz 3 zulassen. In diesem Fall kann eine Zugriffserlaubnis für ein automatisiertes Abrufverfahren erteilt werden. Die Erlaubnis zum automatisierten Abruf ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu beantragen. Im Antrag sind der Verwendungszweck und die Person zu benennen, die zum Abruf berechtigt werden soll. Im Fall von Behörden und Einrichtungen ist jeder zu berechtigenden Person eine eigene Zugriffserlaubnis zu erteilen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Erlaubnis ist auf zwei Jahre befristet. Nach Fristablauf kann sie auf Antrag erneut erteilt werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. entgegen der Erlaubnis Daten abgerufen oder verwendet werden,
2. die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen oder
3. die in § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen sind.

(6) Für den automatisierten Abruf dürfen beim Zugriff auf den Datenspeicher nur die Datenverarbeitungskomponenten eingesetzt werden, die von der für die Führung der Kaufpreissammlung zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung vorgehalten werden. Diese Datenverarbeitungskomponenten müssen den erforderlichen Schutz vor unberechtigten Zugriffen sowie vor unzulässigen Auswertungen und Veränderungen des Datenbestandes gewährleisten und den Abruf auf den in der Erlaubnis festgelegten Umfang beschränken. Die für die Führung der Kaufpreissammlung zuständige Stelle in der Hauptverwaltung kann weitere Datenverarbeitungskomponenten, die die Anforderungen in Satz 2 erfüllen, für den Zugriff auf den Datenspeicher zulassen.

(7) Die Daten der Kaufpreissammlung sind von demjenigen, der sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erhalten hat, unverzüglich nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten. Die Weitergabe an Dritte ist außerhalb des angegebenen Verwendungszwecks nur mit Erlaubnis der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zulässig. Dem Beschluss nach § 12 Abs. 1 zugrunde liegende Auszüge aus der Kaufpreissammlung sind zu den Akten zu nehmen.

(8) Recherchen in der Kaufpreissammlung sind so zu protokollieren, dass der Empfänger, der jeweilige Verwendungszweck, die abgerufenen Angaben und das Datum des Abrufs bestimmt sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, zur Datensicherung, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage und zur Abrechnung verwendet werden. Die protokollierten Angaben müssen entsprechend den Erfordernissen nach Satz 2 ausgewertet werden können und sind zwei Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.

(9) Bei der Auskunftserteilung in digitaler Form ist sicherzustellen, dass nur der Empfänger die Angaben zur Kenntnis nehmen kann, Veränderungen erkannt werden können, die Angaben dem Absender zugeordnet sind und der Empfang der Angaben nachgewiesen wird.“

5. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 16 Abs. 2 Satz 1)

Merkmalsgruppen

Verwaltungsdaten der Auswertung

- Erfassungsnummern
- Zeitpunkte der Registrierung und Erfassung
- Hinweise zur Auswertungsart und Umfang

Grundstückslage

- Allgemeine Lagedaten (z. B. Bezirk, Ortsteil, Wohnlage, Blocknummer)
- Unmittelbare Lagedaten (z. B. Straßename, Grundstücksnummer)

Vertragsdaten

- Zeitpunkt der Beurkundung
- Art und Umfang der Übereignung
- Vertragsparteien

Preisverhältnisse

- Kaufpreis
- Preisbezüge
- Preisanteile

Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse

- Ungewöhnliche Verhältnisse des Geschäftsverkehrs
- Persönliche Verhältnisse des Geschäftsverkehrs
- Ungewöhnliche Verhältnisse am Grundstück rechtlicher Art
- Ungewöhnliche Verhältnisse am Grundstück tatsächlicher Art

Grundstücksdaten

- Nutzungen
- Flächen
- Grundstücksbeschaffenheit

Planungs- und baurechtliche Situation

- Grundstücksqualität
- Geplante Nutzungen
- Rechtliche Bindungen

Erbbaurechtsdaten

- Daten der Bestellung
- Daten der Übereignung
- Erbbauzinsvereinbarungen

Bebauung

- Art und Lage der Gebäude
- Ausstattungsmerkmale
- Umfang der Bebauung, Flächen- und Raummaße
- Gebäudealter und Bauzustand
- Angaben zur Objektförderung mit öffentlichen Mitteln

Wohnungs- und Teileigentum

- Art und Umfang der Begründung
- Art, Umfang und Lage des Sondereigentums
- Art der Nutzung
- Raumaufteilung

Sachwert

- Daten der Sachwertberechnung

Ertragsdaten

- Jahresmieterträge
- Durchschnittsmieten
- Ausgaben der Grundstücksbewirtschaftung
- Ertragsindikatoren

Mietensammlung

- Mieteinheiten (Gewerberaum, Ein- und Zweifamilienhäuser)
- Mietdaten

Schlagworte

- Besonderheiten im Auswertungsfall

Textinformationen

- Erläuterungen zur Vertragsgestaltung und Preisvereinbarung im Einzelfall“.

Artikel V

Aufhebung der Liegenschaftskataster-Abgabeverordnung

Die Liegenschaftskataster-Abgabeverordnung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 840), geändert durch Verordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 506), wird aufgehoben.

Artikel VI

Aufhebung der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung

Die Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 20. Dezember 1995 (GVBl. S. 847) wird aufgehoben.

Artikel VII

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel IV beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans XIX-VE 5 im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Französisch Buchholz („Stadtgärten Buchholz“)

Vom 23. November 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan XIX-VE 5 vom 24. Februar 1998 mit Deckblatt vom 6. November 2003 für das Gelände südlich der Blankenfelder Straße zwischen Chartronstraße und Saupéweg (Flur 114, Flurstücke 412 und 414) im Bezirk Pankow, Ortsteil Französisch Buchholz („Stadtgärten Buchholz“), wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2004

Bezirksamt Pankow von Berlin

B. Kleinert
Bezirksbürgermeister

M. Federlein
Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-13
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 26. November 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVI-13 vom 6. April 2000 mit den Deckblättern vom 26. Oktober 2001 und vom 5. November 2002 für das Gebiet zwischen Lindenstraße, Spreestraße, der Spree und der Wuhle im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. November 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht
Bezirksbürgermeister

Schmitz
Bezirksstadtrat

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 21. Dezember 2004

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 21. November 1995 (GVBl. S. 790), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2004 (GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, insbesondere bei Schwerbehinderung oder der Wahrnehmung von Schulleitungsfunktionen, wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, für die Lehrer an den Studienkollegs für ausländische Studierende von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Inneres durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ermäßigungsstunden aus Altersgründen sind nicht zulässig.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrer werden an zwei Unterrichtstagen pro Schuljahr unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Für das Schuljahr 2004/2005 werden diese Tage auf den 19. und 20. Mai 2005 und vom Schuljahr 2005/2006 an wird der jeweils letzte Unterrichtstag vor den Sommerferien als einer der unterrichtsfreien Tage festgelegt. Mit dieser Festlegung ist der jeweilige Anspruch abgegolten. Das Vorziehen oder Nachholen der festgelegten Freistellungstage ist nicht zulässig. Ab dem Schuljahr 2005/2006 kann der zweite unterrichtsfreie Tag von jedem Lehrer individuell in Anspruch genommen werden. Ist die Inanspruchnahme des individuell festgelegten Tages aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann diese längstens bis zum Ende des auf das laufende Schuljahr folgenden Schulhalbjahres nachgeholt werden. Die Festlegung der freien Unterrichtstage für die Lehrer an den Studienkollegs für ausländische Studierende erfolgt abweichend von den Sätzen 2, 5 und 6 durch die jeweilige Dienstbehörde.“

b) Dem Absatz 2 wird der bisherige Text des Absatzes 3 unter Streichung der Absatzbezeichnung „(3)“ als Satz 4 angefügt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 kann schwerbehinderten Beamten, in deren Schwerbehindertenausweis nach der Schwerbehindertenausweisverordnung das Merkzeichen „aG“, „H“, „B“ oder „Bl“ eingetragen ist, gestattet werden, ihren Dienst bis zu einer halben Stunde später zu beginnen oder früher zu beenden.“

5. Nummer 6 der Anlage zu § 1 Abs. 3 AZVO wird wie folgt ergänzt:

„Studienkollegs für ausländische Studierende 25“.

Artikel II

Übergangsvorschrift

Lehrer, die am 31. Juli 2002 das 62. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten bei einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstunden eine Altersermäßigung von zwei Stunden; bei einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstunden eine Altersermäßigung von einer Stunde.

Artikel III

Neubekanntmachungsermächtigung

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, die Arbeitszeitverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung mit neuem Datum, auf die letzte Fassung des Landesbeamtengesetzes abgestellter Eingangsformel und neuer Paragrafenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nummer 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres

Verordnung
zur Festsetzung der Regelsätze
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Vom 21. Dezember 2004

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach § 28 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende | 345 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 207 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 276 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Heidi K n a k e - W e r n e r

Senatorin
für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz

Bekanntmachung
über die Nichtanwendbarkeit der Verordnung
über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen
im Geltungsbereich eines Bebauungsplans
im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 2. Februar 2004

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass gemäß § 244 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, 2489) die Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 2. Februar 2004, hier insbesondere für den Bebauungsplan XV-46, nicht mehr anzuwenden ist.

Berlin, den 16. November 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht	Schmitz
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte
der Länder Berlin und Brandenburg
vom 26. April 2004

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu dem am 26. April 2004 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg (GVBl. S. 380) wurden am 3. Dezember 2004 ausgetauscht.

Der Staatsvertrag tritt gemäß seinem Artikel 27 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2004

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin